

3. Änderung der ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER TEMPLIN (ABS TEMPLIN) vom 02. Dezember 2014

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. November 2020 wird die Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) für das Verbandsmitglied Abwasser Templin (ABS Templin) wie folgt geändert:

§ 12 wird gestrichen und neu gefasst:

§ 12 Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Absatz 2 bis 9 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.

(2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser grundsätzlich nur in den Niederschlagswasserkanal bzw. Anlagen für die Niederschlagswasserableitung, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(3) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe

- das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
- die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
- den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
- die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
- die Funktion der Abwasseranlage erheblich stört.

(4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
- flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, wie z.B. Fette, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
- nicht neutralisierten Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 50 kW, nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
- radioaktives Abwasser,
- nicht desinfiziertes Abwasser aus infektionsbehafteten Bereichen von Krankenhäusern und medizinischen Einrichtungen,
- flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
- Silagewasser,
- Grund-, Drain- und Kühlwasser,
- Blut aus Schlachtungen,
- gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
- feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
- Emulsionen von Mineralölprodukten,
- Medikamente und pharmazeutische Produkte,
- Inhalte mobiler Toiletten mit Sanitärzusätzen (Chemietoiletten) sofern die Kläranlage nicht mindestens für 10.000 Einwohnerwerte (EW) ausgelegt ist (Mindestausbaugröße der Kläranlage). Die Anforderungen des Arbeitsblattes ATV-M 270 „Entsorgung von Inhalten mobiler Toiletten mit Sanitärzusätzen (Chemietoiletten)“, Fassung vom Mai 1997 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) sind zu berücksichtigen.

(5) Für das Einleiten von Abwasser gilt das DWA- Regelwerk, insbesondere die Merkblätter DWA-M 115-1, Fassung vom Februar 2013, DWA-M 115-2, Fassung vom Februar 2013 und DWA-M 115-3, Fassung vom September 2019, „Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers“ der Deutschen

Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA). Bei der Bemessung der Richtwerte wurde unterstellt, dass die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage insgesamt parameterbezogen etwa 10% des Gesamtklärwerkzulaufes nicht überschreitet. Bei Überschreitung dieses Anteils und in Einzelfällen können auch niedrigere Konzentrationen festgelegt werden mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Abwassers in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage oder insbesondere wenn die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben für die Abwassereinleitungen in Gewässer und die Schlammbehandlung und –entsorgung bzw. –verwertung dies erfordern.

Liegt für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung/ Erlaubnis vor, so gelten grundsätzlich die darin festgelegten Werte an Stelle der nachstehenden Richtwerte.

1. allgemeine Parameter

a) Temperatur	35 Grad Celsius
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 9,0
c) Absetzbare Stoffe: nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist	1-10 ml/l nach 0,5 h (Absetzzeit)
Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide	
d) CSB/ BSB Verhältnis	< 2,5

2. Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

a) Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren)	300 mg/l
b) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l
soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist	20 mg/l
c) Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
e) Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l
Bei toxischen und biologisch nicht oder nur schwer abbaubaren Phenolen ist der Grenzwert im Einzelfall festzulegen.	
f) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch- biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint, z.B. für roten Farbstoff: Extinktion	0,05 cm ⁻¹
g) Organische halogenfreie Lösemittel Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC.
h) Perfluorierte Tenside (PFT)	300 ng/l
(Summe aus Einzelsubstanzen Perfluoroctansulfonsäure –PFOS und Perfluoroctansäure PFOA)	

3. Metalle und Metalloide

a) Antimon (Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen (As)	0,5 mg/l
c) Blei (Pb)	1 mg/l
d) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
e) Chrom (Cr)	1 mg/l
f) Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
g) Cobalt (Co)	2 mg/l
h) Kupfer (Cu)	1 mg/l
i) Nickel (Ni)	1 mg/l
j) Selen (Se)	
k) Silber (Ag)	
l) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
m) Zinn (Sn)	5 mg/l

n) Zink (Zn) 5 mg/l

4. weitere anorganische Stoffe

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	100 mg/l ≤ 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW
b) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
c) Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
d) Fluorid (F ⁻), gelöst	50 mg/l
e) Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)	10 mg/l
f) Phosphor, gesamt	50 mg/l
g) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
h) Sulfid (S ²⁻)	2 mg/l

5. Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

a) Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l
b) Aerobe biologische Abbaubarkeit	Werden durch die Einleitung insbesondere die wasserrechtlichen Überwachungswerte für CSB/TOC im Ablauf der kommunalen Kläranlage gefährdet, so können Anforderungen für nicht abbaubaren CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekteinleitung gestellt werden. Sofern in Einzelfällen der biologische Abbau nicht hinreichend ist, wird für die biologische Abbaubarkeit dieses Abwassers ein Richtwert von 75% DOC-Abbau innerhalb von 24 Stunden festgelegt.
c) Nitrifikationshemmung der Nitrifikation	Bei häufiger signifikanter Hemmung ≤ 20% Nitrifikationshemmung

im Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagentrockenwetterzufluss

6. Die Anforderungen gelten an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage.

7. Neben den Grenzwerten für Konzentrationen kann der ZVWU in begründeten Einzelfällen auch Frachtbegrenzungen festlegen.

8. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

9. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

10. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zu Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung gemäß Anhang A.2 DWA-M 115-2 auszuführen.

(6) Der ZVWU kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück des Anschlussnehmers eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(7) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über Grundstücksanschlussleitung sowie haustechnische Abwasseranlage eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung des ZVWU erfolgen.

(8) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit der ZVWU von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(9) Der ZVWU kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 4 bis 7 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann der ZVWU auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Einleitung von besonders stark verschmutztem Niederschlagswasser, z.B. von Fahrzeugwaschplätzen u. ä. hat in den Schmutzwasserkanal zu erfolgen. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die vom ZVWU verlangten Nachweise beizufügen.

Die Einleitung von Inhalten mobiler Toiletten mit Sanitärzusätzen (Chemietoiletten) in Kläranlagen mit einer Mindestausbaugröße unter 10.000 Einwohnerwerten (EW) kann zugelassen werden, wenn durch geeignete Vorbehandlung des Abwassers oder den Einsatz von Zusatzprodukten zur Förderung der

biologischen Abbauprozesse (Entleer- und Reinigungsstationen für Chemietoiletten) keine nachteiligen Auswirkungen auf den Kanal- und Kläranlagenbetrieb zu erwarten sind. Die Nachweisführung ist durch den Anschlussnehmer/ Einleiter entsprechend Absatz 10 erforderlich.

Kann für die Einleitung von Inhalten mobiler Toiletten mit Sanitärzusätzen (Chemietoiletten) in Kläranlagen mit einer Mindestausbaugröße unter 10.000 Einwohnerwerten (EW) keine Befreiung erteilt werden, muss die Einleitung in eine entsprechende Kläranlage dieser Ausbaugröße erfolgen. Hierzu ist durch den Anschlussnehmer/ Einleiter ein entsprechend zugelassener abflussloser Sammelbehälter zur Aufnahme des Inhaltes aus Chemietoiletten zu errichten und zu unterhalten.

Der Sammelbehälterinhalt ist dem ZVWU anzudienen und wird gesondert mit der Gebühr für Schlamm aus Kleinkläranlagen berechnet.

(10) Der ZVWU kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

- das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 3 und 4 erfolgt,
- das Einleiten von Abwasser zu verhindern, welches die Grenzwerte nach Absatz 5 nicht einhält.

Dabei ist der ZVWU berechtigt, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen sowie die durch das Einleiten von Abwasser, welches nicht den Einleitungsbedingungen entspricht, entstandenen Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen. Hieraus entstehende Kosten können vom Anschlussnehmer verlangt werden.

Gleichzeitig kann dem Anschlussnehmer/ Einleiter auferlegt werden, Beprobungen der eingeleiteten oder einzuleitenden Abwässer und Auswertung im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung des Kanal- und Kläranlagenbetriebes vornehmen zu lassen und auf Verlangen vorzulegen. Bei diskontinuierlichen Einleitungen sind bei den Untersuchungen die größten möglichen Schadstoff- bzw. Schmutzfrachten zu berücksichtigen.

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 11.11.2020

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Vorstandsvorsteher